

Gremium/TOP:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus
TOP 1 öffentlich

30.03.2021

Drucksache:

Federführung:

031/2021

Service, Bildung und Generationen
Kautzmann, D. / Wb

Beschlussvorlage

Betreff:

Umgang mit Einnahmeausfällen durch die Corona-bedingte Betriebsschließung von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus	30.03.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus beschließt

- den Verzicht auf die Forderung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten Waldsteige für den Zeitraum von 11. Januar bis 21. Februar 2021 im Umfang von 1,5 Monatsbeiträgen - rund 11.000 €,
- den 18 kirchlichen und privaten Kindertageseinrichtungen in Mosbach die ausgesetzten Elternbeiträge für den Zeitraum 11. Januar bis 21. Februar 2021 auf der Basis von 1,5 Monatsbeiträgen zu erstatten. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, mit den kirchlichen und freien Trägern über die Höhe der Erstattung - ausgehend von einem Umfang von 80 % des Einnahmeverlustes - zu verhandeln.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 16.12.2020 wurde den Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens der Betrieb untersagt und lediglich eine Notbetreuung zugelassen. Seit 22.02.2021 konnte in den Einrichtungen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt werden.

Drucksache:

031/2021

Der zum 5. eines Monats fällige Elternbeitrag wurde für den kommunalen Kindergarten Waldsteige für die Monate Dezember 2020 und Januar 2021 regulär erhoben und für den Monat Februar 2021 ausgesetzt. Ab März 2021 erfolgt die Erhebung des Elternbeitrags wieder entsprechend der Benutzungsordnung. Die kirchlichen und privaten Träger sind aufgrund der Empfehlung der Stadt Mosbach mit Ihren Einrichtungen dieser Vorgehensweise gefolgt.

Nach einem zwar früh angekündigten, aber erst am 10.03.2021 erfolgten Kabinettsbeschluss erstattet das Land den Kommunen für den Zeitraum vom 11.01. bis 21.02.2021 den entsprechenden Einnahmeausfall nach Verzicht auf die Erhebung im Umfang von 80 % als Pauschalisierung, wobei Einnahmen durch die Notbetreuung in Höhe von 40 % zugrunde gelegt werden. Die konkrete Höhe der Erstattung für Mosbach ist noch nicht bekannt.

Die Erstattung schließt auch die kirchlichen und freien Träger ein. Das Land geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass das Delta zwischen Landeserstattung bis zur Höhe des jeweiligen vereinbarten Gebührensatzes (max. 20 %) aus kommunalen Mitteln gezahlt wird.

Mit Blick auf den Erstattungszeitraum sollte für den kommunalen Kindergarten auf die Elternbeiträge im Umfang von 1,5 Monatsbeiträgen verzichtet werden. Den kirchlichen und freien Trägern soll empfohlen werden, dieser Vorgehensweise in ihren Einrichtungen zu folgen. Die Beitragserhebung für die in Anspruch genommene Notbetreuung erfolgt unabhängig davon.

Seitens der evangelischen Träger wurde bereits signalisiert, dass eine Erstattung von lediglich 80 % des Einnahmeausfalls nicht ausreicht. Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass hierzu auch die Höhe der tatsächlich zu erwartenden Leistungen betrachtet werden muss. Die Summe des Einnahmeausfalls der nicht-kommunalen Träger nach Abzug der Beiträge für die Notbetreuung ist noch nicht abschließend ermittelt, dürfte sich jedoch entsprechend dem Einnahmeausfall für Juni 2020 in einem Bereich von 100.000 € bewegen. Daher sollte die Verwaltung beauftragt werden, die Erstattungshöhe nach Zuweisung der Landesmittel mit den Trägern auszuhandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Einnahmeausfall für den kommunalen Kindergarten beläuft sich auf rd. 11.000 € bei Abzug der noch zu berechnenden Einnahmen für die Notbetreuung.

Bei einem geschätzten Einnahmeausfall in Höhe von ca. 100.000 € bei den kirchlichen und freien Trägern beläuft sich der städtische Erstattungsaufwand auf rd. 80.000 € (80 %) bzw. 100.000 € (100 %). Die tatsächliche Landeszuweisung für den Einnahmeausfall kann erst nach Vorliegen der Mittelverteilung benannt werden.

Anlagen:

Keine.